Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 95 (1998)

Heft: 11

Artikel: Entschädigung für die haushaltführende Person : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entschädigung für die haushaltführende Person

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Eine unterstützte Person, die den Haushalt für eine oder mehrere nicht unterstützte Personen führt, kann nicht auf die ihr zustehende Entschädigung verzichten. Diese Entschädigung ist ihr als Einkommen anzurechnen.

Monika Steiner wurde vor gut drei Jahren geschieden. Bis zur Geburt der Tochter Eva im Juni 1998 hatte Frau Steiner eine 50%ige Anstellung als kaufmännische Angestellte. Diese Arbeitsstelle hat sie nun aufgegeben, weil sie die Betreuungs- und Erziehungsarbeit für den Sohn Beat aus der früheren Ehe und die kleine Eva selber leisten will. Mit dem Vater ihrer Tochter hat Monika Steiner einen Unterhaltsvertrag abgeschlossen, der im September 1998 von der Vormundschaftsbehörde genehmigt wurde. Demnach hat sich Martin Di Pietro zu Unterhaltsbeiträgen von 650 Franken verpflichtet.

Im Oktober 1998 beschliessen die Eltern von Eva, vorläufig zusammen zu leben, ohne aber feste Heiratsabsichten zu haben. Sie vereinbaren, dass Martin Di Pietro die Hälfte des Mietzinses übernimmt und einen Haushaltsbeitrag von 600 Franken bezahlt. Monika Steiner erhält von ihrem Ex-Ehemann Unterhaltsbeiträge für sich und den Sohn Beat von total 1500 Franken pro Monat. Diese Einnahmen zusammen mit den Unterhaltsbeiträgen für die Tochter Eva genügen ihr nicht, um den Lebensbedarf für sich und die beiden Kinder zu decken. Sie ersucht deshalb um einen Beitrag der Sozialhilfe.

Der Fürsorgesekretär der Gemeinde erstellt ein Budget nach den SKOS-Richtlinien. Dabei geht er davon aus, dass Monika Steiner und Martin Di Pietro eine familienähnliche Wohngemeinschaft bilden. Auf der Basis der Ansätze für einen 4-Personen-Haushalt verteilt er die Kosten nach Pro-Kopf-Anteilen. Für die Haushaltsführung legt er eine Entschädigung von 800 Franken fest. Diesen Betrag rechnet er Monika Steiner als Einkommen an. Damit sind sie und ihr Partner nicht einverstanden. Monika Steiner will vom Vater von Eva ausser den vertraglich festgelegten Kinderalimenten kein Geld. Sie will von ihm finanziell unabhängig sein. Martin Di Pietro seinerseits ist nicht bereit, seiner Partnerin eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu bezahlen. Er betont, dass er seinen Teil der Haushaltsarbeiten erledige und Monika Steiner den ihren. Zudem absolviere er einen Fernkurs und wolle möglichst viel von seinem Lohn für seine künftige Ausbildung beiseite legen. Darf die Sozialbehörde unter diesen Umständen trotzdem einen Beitrag für die Haushaltsführung anrechnen?

Beurteilung: Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Hilfe suchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Dazu gehört auch das Erledigen von Hausar-

beiten und Dienstleistungen für nicht unterstützte Wohnpartnerinnen und Wohnpartner. Als Dienstleistungen, die ein nicht unterstütztes Mitglied einem unterstützten Mitglied zu bezahlen hat, kommen beispielsweise der Einkauf, das Kochen, Waschen, Bügeln und Reinigung/Unterhalt der Wohnung in Frage. Solche geldwerte Vorteile und Leistungen sind nach den für Mehrpersonenhaushalte heranzuziehenden Vorschriften über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]) grundsätzlich abzugelten. Der Sozialbehörde steht bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung für die Haushaltsführung ein Ermessensspielraum zu. Die Höhe bemisst sich im Einzelfall nach der spezifischen Gewichtung der für die Haushaltsführung und Kindererziehung aufgewendeten Arbeitsanteile.

Der Anspruch auf diese Entschädigung für die Haushaltsführung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen. Ziff. F.5.2 der SKOS-Richtlinien sieht als Entschädigung einen Betrag von Fr. 550.– bis Fr. 900.– vor. Diese Bandbreite kann im Einzelfall auch begründet unter- oder überschritten werden, wenn dies die spezifische Gewichtung der Haushaltsbeteiligung erfordert.

Im vorliegenden Fall erklärt Monika Steiner, sie erbringe für Martin Di Pietro keine Dienstleistungen, die speziell zu entschädigen wären. Sie wolle von ihm finanziell unabhängig sein und nehme deshalb ausser den Alimenten für die gemeinsame Tochter kein Geld von ihm an. Zudem müsse ihr Partner sparen, damit er nach Abschluss des Fernkurses ein Studium absolvieren könne. Auch deshalb könne ihm nicht zugemutet werden, zu den Kinderalimenten einen monatlichen Betrag von 800 Franken zu entrichten.

Eine solche Haltung kann nicht berücksichtigt werden. In einer partnerschaftlichen Beziehung versteht es sich von selbst, dass die anfallenden Arbeiten nicht getrennt verrichtet werden. Es ist deshalb anzunehmen, dass Monika Steiner Leistungen erbringt, welche Martin Di Pietro bei der Haushaltsführung entlasten und für ihn von finanziellem Vorteil sind (z.B. weil er dadurch über mehr Freizeit verfügt).

Mit einzubeziehen sind bei der Festsetzung derartiger Abgeltungen auch die finanziellen Verhältnisse der Person, die erwerbstätig ist und von den Haushaltsdiensten der Partnerin oder des Partners profitiert. Wer wenig verdient, kann sich Leistungen einer anderen Person im Haushalt nur in bescheidenem Ausmass oder zu bescheidenem Ansatz leisten (vgl. auch BGE 116 V 177 ff. betreffend Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Konkubinatspartners bei der AHV). Martin Di Pietro kann sich aber dem Beitrag nicht dadurch entziehen, dass er das Geld für seine zukünftige Ausbildung zurücklegen muss.

Schlussfolgerungen: *Die Sozialbehörde hat zu Recht eine Entschädigung für die Haushaltsführung festgelegt. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen.*

cc